

Fachärztin oder Facharzt für Arbeitsme- dizin

Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2001
(letzte Revision: 6. Juni 2013)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

Fachärztin oder Facharzt für Arbeitsmedizin

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

Die Arbeitsmedizin befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen den Anforderungen und Belastungen der Arbeit und ihren gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen. Sie ist dabei sowohl präventiv tätig als auch in der beruflichen Rehabilitation. Ärztinnen und Ärzte handeln in der Arbeitsmedizin im Spannungsfeld zwischen ärztlich-ethischen Überzeugungen, unternehmerischen Erfordernissen und arbeitsrechtlichen Vorgaben.

1.1 Ziele der Arbeitsmedizin

- Schutz der Arbeitnehmenden vor bekannten gesundheitsbelastenden oder -schädigenden Einwirkungen sowie Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz
- Beratung von Arbeitnehmenden mit Berufskrankheiten oder berufsassoziierten Gesundheitsstörungen und Mitwirkung bei der beruflichen Rehabilitation
- Identifikation und Minimierung bisher unbekannter Belastungen in der Arbeitswelt

1.2 Ziele der Weiterbildung in Arbeitsmedizin

Mit der Weiterbildung sollen zukünftige Ärztinnen und Ärzte der Arbeitsmedizin die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten erwerben, die sie befähigen, in eigener Verantwortung arbeitsmedizinische Aufgaben zu übernehmen und in der erforderlichen Qualität zu erfüllen.

Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner sollen fähig sein ihr spezifisch arbeitsmedizinisches Wissen und Können in Zusammenarbeit mit anderen Akteurinnen und Akteuren wirksam für den Gesundheitsschutz einzusetzen.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die Dauer der Weiterbildung beträgt 5 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 2½ Jahre fachspezifische Weiterbildung (siehe Ziffer 2.1.2)
- 2½ Jahre nicht-fachspezifische Weiterbildung (siehe Ziffer 2.1.1)

2.1.1 Nicht-fachspezifische Weiterbildung

1 Jahr Allgemeine Innere Medizin an einer anerkannten Weiterbildungsstätte. Davon können maximal 6 Monate an einer anerkannten ambulanten Weiterbildungsstätte geleistet werden.

1½ Jahre an anerkannten Weiterbildungsstätten in einer oder mehreren der folgenden Disziplinen: Allgemeine Innere Medizin, Anästhesiologie, Chirurgie, Dermatologie und Venerologie, Intensivmedizin, Kardiologie, Neurologie, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Oto-Rhino-Laryngologie, Physikalische Medizin und Rehabilitation, Pneumologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Rechtsmedizin sowie Rheumatologie.

Eine Forschungstätigkeit oder die Teilnahme an einem MD-PhD-Programm kann im Rahmen der für 1½ Jahre aufgeführten Disziplinen bis zu 1 Jahr anerkannt werden. Bei Forschungstätigkeiten muss die Anrechenbarkeit vorgängig durch die Titelkommission genehmigt werden.

Wird bereits eine arbeitsmedizinische Forschungstätigkeit als 1 Jahr fachspezifische Weiterbildung anerkannt, so ist eine Anrechnung weiterer Forschungstätigkeit oder MD-PhD Ausbildung nicht möglich.

Wurde bereits ein eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharztstitel erlangt, gilt die gesamte nicht fachspezifische Weiterbildung als erfüllt.

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

Die Weiterbildung kann an Weiterbildungsstätten der Kategorie A oder B erfolgen (vgl. Ziffer 5.2). Bis 6 Monate können als Praxisassistent in anerkannten Arztpraxen angerechnet werden.

Eine arbeitsmedizinische Forschungstätigkeit kann auf vorgängige Anfrage bei der Titelkommission (TK) bis zu 1 Jahr an die fachspezifische Weiterbildung angerechnet werden (gilt nicht als Kat. A).

2.2 Kurse für die theoretische Weiterbildung

2.2.1 Allgemeines

Es muss ein von der SGARM anerkannter arbeitsmedizinischer Kurs von mindestens 280 Stunden (oder 9 Punkte nach dem «European Credit Transfer System» = ECTS) besucht werden (siehe Ziffer 2.2.2).

Wenn weniger als 1 Jahr der fachspezifischen Weiterbildung an Weiterbildungsstätten der Kategorie A absolviert wird, muss ein von der SGARM anerkannter arbeitsmedizinischer Kurs von mindestens 480 Stunden (entsprechend 16 ECTS) nachgewiesen werden. Von der SGARM anerkannte arbeitsmedizinische Kurse sind auf der Website publiziert (www.sgarm-ssmt.ch).

2.2.2 Diploma/Certificate of Advanced Studies in «Arbeit + Gesundheit», Zürich und Lausanne:

Die für die theoretische Weiterbildung in Arbeitsmedizin obligatorischen Module werden laufend aktualisiert und sind auf der Website der SGARM publiziert. Zusätzlich zu den obligatorischen Modulen sind von den interdisziplinären Modulen entsprechend viele Module nach freier Wahl zu absolvieren, damit 9 bzw. 16 ECTS erreicht werden.

Wird der Studiengang «Arbeit + Gesundheit» (Fachrichtung Arbeitsmedizin) mit dem Erwerb des Diploms (DAS) abgeschlossen, so gilt dies zusätzlich als 6-monatige fachspezifische Weiterbildung. Wird es als Certificate of Advanced Studies (CAS) abgeschlossen, so gilt dies zusätzlich als 3-monatige fachspezifische Weiterbildung.

2.2.3 Ausländische Weiterbildungskurse

Die theoretischen Weiterbildungskurse können auch im Ausland absolviert werden; Hinweise dazu finden sich auf der Website der Fachgesellschaft. Die meist anders strukturierten Kurse können jedoch nur auf Antrag bei der Titelkommission (TK) anerkannt werden. Es empfiehlt sich, diesen vor dem Absolvieren des Kurses zu stellen. Wird die theoretische Weiterbildung im Ausland absolviert, so ist der Besuch der Kursinhalte «Rechtliche Grundlagen» und «Arbeitsmedizinische Vorsorge in der Schweiz» eines Schweizer Kurses obligatorisch.

2.3 Weitere Bestimmungen

2.3.1 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch:

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms. Die während der Weiterbildung erreichten Lernziele bzw. an den Weiterbildungsstätten vermittelten Lerninhalte sind fortlaufend im Logbuch zu dokumentieren.

2.3.2 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 15 Monate der fachspezifischen Weiterbildung müssen an für Arbeitsmedizin anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen.

2.3.3 Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 30 und 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden ([vgl. Auslegung](#)).

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

3.1 Theoretische Kenntnisse

- Gründliche Kenntnisse der Berufskrankheiten aller Organsysteme inklusive Infektions- und Tropenkrankheiten und Vergiftungen
- Gründliche Kenntnisse der diagnostischen Methoden, der Differenzialdiagnosen, der Pathophysiologie und Pathologie und der arbeitsbedingten Ursachen von Berufskrankheiten
- Basiskenntnisse der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten
- Gründliche Kenntnisse der physikalischen, chemischen und biologischen Noxen an Arbeitsplätzen und deren Auswirkungen auf den menschlichen Organismus, insbesondere gründliche Kenntnisse über kanzerogene Expositionen in der Arbeitswelt
- Grundkenntnisse der allgemeinen Toxikologie
- Gründliche Kenntnisse des Grenzwertkonzeptes für gesundheitsgefährdende Expositionen am Arbeitsplatz, dessen Anwendung in arbeitsmedizinischen Zusammenhängen inklusive Biological Monitoring
- Basiskenntnisse der analytischen Verfahren zur Quantifizierung von gesundheitsbelastenden Expositionen (z.B. Probenahme und Messung von chemischen Schadstoffen)
- Basiskenntnisse über Persönliche Schutzausrüstung, deren Einsatzbereiche und korrekte Anwendung
- Gründliche Kenntnisse der arbeitsassoziierten Gesundheitsstörungen und der beruflich bedingten Ko-Faktoren und ihrer Abgrenzungen zu den Berufskrankheiten
- Gründliche Kenntnisse über besondere Arbeitsformen (z.B. Schicht- und Nachtarbeit) und deren gesundheitliche Auswirkungen
- Gründliche Kenntnisse über die besonderen gesundheitlichen Bedürfnisse von Älteren Arbeitnehmenden, Schwangeren und Stillenden, Jugendlichen, Behinderten und die dazugehörigen regulatorischen Anforderungen

- Gründliche Kenntnisse über psychosoziale Belastungen am Arbeitsplatz und deren gesundheitliche Folgen, inklusive Abhängigkeitserkrankungen
- Gründliche Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Normen zu Arbeit und Gesundheit sowie des Sozialversicherungssystems der Schweiz
- Gründliche Kenntnisse über betriebliche Konzepte zur Organisation und Steuerung gesundheitlicher Fragestellungen in Unternehmen (z.B. Case Management, Betriebliches Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung)

3.2 Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten

- Sichere Indikationsstellung für die Beratung des Arbeitgebenden zum gezielten Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss der Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärztinnen und Arbeitsärzten und anderen Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie) der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS und sonstiger Fachspezialistinnen und Fachspezialisten (z.B. Arbeitspsychologe)
- Selbständiges Diagnostizieren von Berufskrankheiten und berufsassoziierten Gesundheitsstörungen mit Beteiligung weiterer medizinischer Fachspezialistinnen und Fachspezialisten
- Selbstständige Durchführung einer Gefahrenermittlung und Risikobeurteilung gemäss den normativen Vorgaben (Richtlinie Nr. 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit)
- Korrekte Durchführung und Interpretation von Lungenfunktion, Ruhe-EKG, Visusprüfung und Audiometrie und sowie korrektes Befunden von Thoraxröntgenbildern
- Korrekte Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen einschliesslich Beratungen
- Beratung von Jugendlichen, schwangeren und stillenden Arbeitnehmerinnen sowie von Schichtarbeiterinnen und Schichtarbeitern bezüglich spezifischer Gesundheitsaspekte im Zusammenhang mit beruflichen Belastungen
- Sichere medizinische Beratung zum Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung
- Sichere Unterstützung des Arbeitgebenden bei der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb und sichere Beherrschung von Basic Life Support Massnahmen
- Arbeitsmedizinische Beratung von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zu Fragen der Reintegration von leistungsgewandelten Arbeitnehmenden in den Erwerbsprozess
- Beherrschung einer professionellen Kommunikation zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mit Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden und Behörden

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Die Prüfung hat das Ziel festzustellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Fachgebiet Arbeitsmedizin selbständig und kompetent zu versorgen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Prüfungskommission einschliesslich dessen Präsidentin oder Präsidenten wird durch den Vorstand der Fachgesellschaft für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission setzt sich aus 4 Mitgliedern der SGARM zusammen, die Träger des Facharztstitels Arbeitsmedizin sind:

- 1 Vertreterin oder Vertreter einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A
- 1 Vertreterin oder Vertreter einer Weiterbildungsstätte der Kategorie B
- 1 Vertreterin oder Vertreter, welche das Fach Arbeitsmedizin an einer Medizinischen Fakultät unterrichtet
- 1 Vertreterin oder Vertreter ohne Bindung an eine Weiterbildungsstätte (z.B. aus der Privatpraxis)

Die Prüfungskommission wählt Ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten selbst. Dieser muss an einer Weiterbildungsstätte tätig sein.

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- Vorbereitung der Fragen für die schriftliche Prüfung
- Bezeichnung von 3 Examinatorinnen und Examinatoren für die mündliche Prüfung, darunter zwei Mitglieder der Prüfungskommission und eine externe Examinatorin oder einen externen Examinator, der ebenfalls Mitglied der SGARM und Trägerin oder Träger des Titels Arbeitsmedizin sein muss
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten
- Festlegung der Prüfungsgebühren
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung ist mündlich und folgendermassen strukturiert:

1. Teil

Die Kandidatin oder der Kandidat beginnt mit der Analyse von 2 realen Fällen aus der Arbeitsmedizin, welche sie oder er aus fünf von der Prüfungskommission für die jeweilige Prüfung vorbereiteten Dossiers auslost. Die Dauer dieses Teiles beträgt 60 Minuten.

2. Teil

Die Prüfungskommission verfügt über ein Set von arbeitsmedizinischen Fragestellungen und dazugehörige vorgegebene und bewertete Antworten, das von ihr laufend und unter Berücksichtigung von Punkt 3 aktualisiert wird.

Die Kandidatin oder der Kandidat zieht aus diesem Set vier Fragen als Los heraus. Die Dauer dieses Teiles beträgt 60 Minuten (15 Minuten pro Frage).

Die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten werden von jeder Examinatorin und jedem Examinator anhand des Rasters mit den zur Frage erwarteten Antwortelementen bewertet. Das Raster präzisiert die Elemente, die zwingend in einer Antwort enthalten sein müssen, damit diese als korrekt bewertet werden kann.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es empfiehlt sich, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung und nach dem Besuch des arbeitsmedizinischen Kurses abzulegen.

4.5.2 Zulassung zur Prüfung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt.

4.5.3 Zeit und Anmeldung zur Prüfung

Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Datum, Ort und Anmeldeschluss sind auf der Homepage der Fachgesellschaft publiziert und werden mindestens 6 Monate vorher in der Schweizerischen Ärztezeitung ausgeschrieben.

4.5.4 Protokoll

Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll erstellt. Die Prüfungsprotokolle werden bei der amtierenden Präsidentin oder beim amtierenden Präsidenten der Prüfungskommission archiviert; dieser übergibt das Dossier jeweils seiner Nachfolgerin oder seinem Nachfolger. Die Unterlagen werden mindestens 2 Jahre aufbewahrt.

4.5.5 Prüfungssprache

Die Prüfungen erfolgen nach Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher, französischer oder italienischer Sprache.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Prüfungsergebnis

4.6.1 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden vom Kollegium der Examinatorinnen und Examinatoren (mit einfachem Mehr) als «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Bei Stimmgleichheit fällt die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident den Stichentscheid. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.6.2 Eröffnung

Nach Zustimmung des Kollegiums der Examinatorinnen und Examinatoren wird das Prüfungsergebnis der Kandidatin oder dem Kandidaten sofort mündlich mitgeteilt mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung innert 14 Tagen.

Im Falle eines Misserfolges hält jedes Mitglied des Kollegiums der Examinatorinnen und Examinatoren während der Sitzung die Beweggründe seiner Entscheidung schriftlich fest. Diese Berichte werden dem

Prüfungsprotokoll beigelegt. Der Bericht an die Kandidatin oder den Kandidaten enthält die Begründungen und eine Rechtsmittelbelehrung.

4.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Wiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft abgelegt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.2 Einsprache

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die WBS werden aufgrund ihrer Charakteristika in zwei Kategorien (siehe Tabelle) sowie Praxis eingeteilt.

Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	Kategorie (max. Anerkennung)	
	A (2½ Jahre)	B (1½ Jahre)
Vollamtliche Leiterin / vollamtlicher Leiter, die / der vollständig in Arbeitsmedizin tätig ist	+	
Leiterin / Leiter ist mindestens 50% in der Arbeitsmedizin tätig		+
Stellvertretung der Leiterin / des Leiters mit Facharzttitel Arbeitsmedizin und zu mindestens 50% an Weiterbildungsstätte angestellt	+	
Vermittlung aller Lernziele gemäss Ziffer 3	+	
Vermittlung von Teilen des Lernzielkatalogs (Ziffer 3), z.B. überwiegend nur Vorsorge- und Tauglichkeitsuntersuchungen		+
Regelmässige Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sowie Arbeitsplatz- und Betriebsbegehungen.	+	
Die Dienstleistungen umfassen Fragestellungen aus dem gesamten Bereich von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.	+	
Präventionsberatung von Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz	+	+
Durchführung von Schulungen für Arbeitnehmende	+	
Verantwortliche Beteiligung an Gefährdungsermittlungen und Risikoanalyse in Zusammenarbeit mit weiteren Spezialistinnen / Spezialisten der Arbeitssicherheit	+	
Beratung von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden bei der medizinischen und beruflichen Reintegration	+	+

Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	Kategorie (max. Anerkennung)	
	A (2½ Jahre)	B (1½ Jahre)
Strukturierte Weiterbildung in Arbeitsmedizin (Std./Woche) Auslegung gemäss « Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen? » davon obligatorische wöchentliche Angebote: - Journalclub	4	4
Möglichkeit zur wissenschaftlichen Forschung	+	

5.2 Kriterien für Praxisweiterbildner

- Die Leiterin oder der Leiter der Arztpraxis muss sich über die Absolvierung eines Lehrarztkurses oder über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberärztin / Oberarzt / Leitende Ärztin / Leitender Arzt / Chefärztin / Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen.
- Die Leiterin / der Leiter der Arztpraxis muss diese während mindestens 2 Jahren selbständig geführt haben.

6. Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Weiterbildungsprogramm wurde vom Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) am 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Wer die Weiterbildung gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2003 abgeschlossen hat, kann die Erlangung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 1996](#) verlangen.

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 29. März 2007 (Ziffer 3, Punkte 12 bis 14 und 5.2; genehmigt durch KWFB)
- 6. September 2007 (Ziffern 3 und 5.2, Ergänzung Patientensicherheit; genehmigt durch KWFB)
- 28. April 2009 (Ziffern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und Anhang 1; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 6. Juni 2013 (Ziffern 1 bis 5; genehmigt durch SIWF)